OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800354/3/Bm/AK

Datum:
Linz, 25. Juli 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde der V F, X, X, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. April 2019, GZ: 0036193/2017, wegen Übertretungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) den

B E S C H L U S S :

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 24. April 2019, GZ: 0036193/2017, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 367 Z 25 GewO 1994 iVm bestimmten Auflagenpunkten des Bescheides des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 20. Jänner 1992, GZ: 501/SW-442/91B, Geldstrafen in Höhe von jeweils 100 Euro, insgesamt 300 Euro, verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von 30 Euro vorgeschrieben.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die am 5. Juni 2019 eingebrachte Beschwerde, in der ausgeführt wird, dass bei einer Überprüfung am 9. Juni 2017 festgestellt worden sei, dass ein Offenhalten der Türe als betriebsnotwendig erkannt worden sei. Des Weiteren sei zwar gegen die Auflagenpunkte 35. und 37. verstoßen worden, jedoch seien diese Auflagenpunkte im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erfüllt worden, sodass mit einer Ermahnung das Auslangen gefunden hätte werden können.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) vorgelegt.

4. In Wahrung des Parteiengehörs hat das LVwG Oö. den Verspätungsvorhalt mit Schreiben vom 17. Juni 2019 zur Kenntnis gebracht und die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Das Aufforderungsschreiben wurde der Bf am 24. Juni 2019 zugestellt; eine Stellungnahme zum Verspätungsvorhalt ist nicht erfolgt.

Eine Verhandlung konnte im Grunde des § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG vier Wochen.

5.2. Das angefochtene Straferkenntnis wurde laut im Akt einliegendem Postrückschein am 2. Mai 2019 persönlich übernommen. Damit begann die mit vier Wochen bemessene Beschwerdefrist zu laufen und endete sohin am 30. Mai 2019. Trotz

ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung wurde die mit 4. Juni 2019 datierte Beschwerde (sohin schon verspätet verfasst) erst am 5. Juni 2019 (Poststempel) eingebracht und war daher als verspätet eingebracht zurückzuweisen.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier